



## **Richtlinie des Bezirks Unterfranken zur Förderung von Zuverdienstplätzen für Menschen mit Behinderung ab dem 01.01.2024**

Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe an geistig, körperlichen, seelischen oder mehrfach behinderten und von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen i. S. d. § 99 SGB IX.

Es handelt sich um eine Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 SGB IX. Insbesondere kommen Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB IX in Betracht, die zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht werden, um den Teilnehmenden die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1 Förderzweck**

Bei Zuverdienstplätzen handelt es sich um niederschwellige tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung, bei denen zu therapeutischen Zwecken eine sinnvolle, behinderungsgerechte, betreute Beschäftigung im Vordergrund steht. Die stundenweise Beschäftigung kann flexibel und individuell vereinbart werden und orientiert sich ohne Rehabilitationsdruck am individuellen Bedarf des Teilnehmenden. Die Absicherung des Lebensunterhaltes steht dabei nicht im Vordergrund, da der Lebensunterhalt in der Regel durch Renten oder Grundsicherungsleistungen gesichert ist.

Ziel von Beschäftigungsplätzen in Form von Zuverdienst ist die individuelle Erprobung sowie die Hinführung zu einer Tagesstruktur und einer kontinuierlichen Beschäftigung. Die Teilnehmenden werden durch eine sinngebende Tätigkeit mit sozialen Kontakten unterstützt und können die Fähigkeit entwickeln, ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

### **2 Fördervoraussetzungen**

#### **2.1 Förderfähiger Personenkreis**

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Behinderung i. S. d. § 99 SGB IX, die besonders leistungsgemindert und nicht in der Lage sind, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben, aber dennoch einige Stunden täglich ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot gegen eine angemessene Motivationszuwendung wahrnehmen zu können.

Soweit ein maßnahmenteilnehmender Mensch nicht bereits Leistungen der Eingliederungshilfe vom Bezirk Unterfranken erhält bzw. erhalten hat, ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, aus welchem die Umstände hervorgehen, weshalb die Teilnahme am Zuverdienstprojekt die notwendige und adäquate



tagesstrukturierende Maßnahme darstellt. Der Umfang der Teilnahme an einem Zuverdienstprojekt darf in der Regel je zuverdienstteilnehmendem Menschen 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Ausgeschlossen vom Zuverdienstprojekt sind Personen,

- die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einer besonderen Wohnform oder in einer Tagesstätte in Anspruch nehmen; ausgenommen davon sind angemessene Übergangsphasen für die Maßnahmeteilnehmenden,
- die bereits in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, einem anderen Leistungsanbieter oder einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind oder
- die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind. Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben und bereits vor dem Jahr 2013 in einem Zuverdienstprojekt beschäftigt waren, werden auch weiterhin vom Bezirk Unterfranken im Rahmen eines Zuverdienstprojektes gefördert.

Personen, die bereits vor dem Renteneintrittsalter regelmäßig Zuverdienstprojekte besucht haben, können im Benehmen mit dem Bezirk Unterfranken bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres weiterhin das Angebot des Zuverdienstes nutzen. Die Gründe im Einzelfall sind dem Bezirk Unterfranken schriftlich darzulegen.

Der Zuverdienstanbieter prüft nach Kontaktaufnahme, ob die teilnehmende Person zu dem genannten Personenkreis gehört und die Teilnahme zur Erreichung der beschriebenen Ziele führen kann.

## 2.2 Förderberechtigung

Zuverdienstmöglichkeiten können von einzelnen Trägern der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, den sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbänden (Landesbehindertenverbänden) und den diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten sowie sonstigen Maßnahmeträgern, sofern sie keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossenen sind, angeboten werden.

Die Zuverdienstmöglichkeiten können als eigenständiges Projekt oder in Anbindung an eine Tagesstätte für psychisch kranke und behinderte Menschen, eine Werkstatt für behinderte Menschen oder einen Inklusionsbetrieb angeboten werden.

## 3 Art und Umfang der Förderung

### 3.1 Art der Förderung

Es sind pro Vollzeitstelle eines Anleiters acht Zuverdienstplätze einzurichten, die mit mindestens acht - verbindlich für das Projekt angemeldeten - Teilnehmenden entsprechend der individuellen Belastbarkeit und dem jeweiligen Gesundheitszustand zu besetzen sind.

Die Zahl der Maßnahmeteilnehmenden ist entsprechend zu erhöhen (Poolbildung) soweit das Leistungsvermögen der mindestens acht angemeldeten Teilnehmenden nicht zu einer Zuverdienstleistung von täglich vier Stunden (ausgehend von einer Arbeitswoche von fünf Tagen) befähigt.



Im Monat sind durchschnittlich 500 Zuverdienststunden bei acht Zuverdienstplätzen zu erbringen.

Für die Errichtung der Zuverdienstplätze wird eine Frist von bis zu drei Monaten gewährt. Die entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungseinsatz zustehende Entschädigung der im Projekt eingesetzten Maßnahmeteilnehmenden ist aus den Erlösen zu finanzieren.

### 3.2 Personalkosten

Der Bezirk Unterfranken fördert aus den verfügbaren Haushaltsmitteln die Beschäftigung eines Anleitenden je Zuverdienstprojekt mit mindestens acht Beschäftigungsplätzen mit den tatsächlichen Personalkosten (Bruttolohnkosten), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von **57.400,00 EUR** pro Förderjahr je geförderten (anteiligen) Anleitenden.

Die Fortschreibung der Pauschale erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVÖD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

Je nach Tätigkeitsschwerpunkt handelt es sich **bei den Anleitenden** um eine Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Ausbildung in der Arbeitstherapie oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung.

Die Erstattung der tatsächlichen Personalkosten setzt eine tarifgerechte Eingruppierung des Anleitenden voraus.

Der Bezirk Unterfranken behält sich im Einzelfall eine Entscheidung darüber vor, ob im Rahmen des Höchstbetrages nicht genutzte Zuschussanteile anderweitig verwendet werden können.

Insbesondere folgende Aufwendungen sind mit dem Personalkostenzuschuss abgedeckt:

- Akquisition von Arbeitsaufträgen
- Planung und Umsetzung des Personaleinsatzes
- Gestaltung der Beschäftigungsplätze und der Beschäftigungssituation
- Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- betriebsinterne Bewältigung akuter und dauerhafter krankheitsbedingter Krisen
- Anleitung und Betreuung der Teilnehmenden

### 3.3 Sachkosten

Der Bezirk Unterfranken bewilligt ferner einen pauschalen Sachkostenzuschusses für den laufenden Betrieb des Projektes in Höhe von **12.000,00 EUR** pro Förderjahr je geförderten (anteiligen) Anleitenden.

Abgedeckt sind damit die Aufwendungen des laufenden Betriebs sowie die Kosten für die Organisation der Aufträge und Arbeitseinsätze, die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben und der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls notwendige externe betriebliche Beratung.

Etwaige Zuwendungen Dritter werden auf die Förderung des Bezirks Unterfranken angerechnet, soweit sie den gleichen Förderzweck beinhalten.



### 3.4 Fahrtkosten

Zuschüsse für Fahrtkosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

## 4 Qualitätssicherung

### 4.1 Qualitätsstandards

Unter Berücksichtigung der besonderen Problemlagen des genannten Personenkreises muss der Zugang zu Zuverdienstprojekten niederschwellig sein.

Neben der Anleitung bei den jeweiligen Tätigkeiten ist auch die notwendige Betreuung der Beschäftigten sicherzustellen. Ist dies durch eigenes Personal nicht möglich, ist mit dem vor Ort angesiedelten Sozialpsychiatrischen Dienst bzw. der angeschlossenen Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen oder dem Inklusionsprojekt zu kooperieren.

Verfügt das geförderte Personal nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, hat der Träger der Maßnahme das notwendige Fachwissen durch eigenes oder fremdes Personal zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt arbeitet grundsätzlich mitarbeiterorientiert.

Eine gründliche Einarbeitung soll der Beschäftigung gegen Entgelt vorausgehen.

Die Beschäftigungseinsätze sollen flexibel, aber verbindlich vereinbart werden und an die individuelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit, die Menge der zu erledigenden Aufgaben und die Selbständigkeit der Klienten angepasst werden, damit weder Über- noch Unterforderungssituationen entstehen.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Art der Beschäftigung der therapeutische Effekt der geförderten Maßnahme nicht unterlaufen wird.

Die Zuverdienstplätze müssen den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Liegen die Voraussetzungen für Wiedereingliederungsmaßnahmen vor, ist bei Planung und Gestaltung der beruflichen Zukunft Hilfestellung zu leisten, insbesondere ist der Wechsel in andere Einrichtungen, zu Inklusionsbetrieben oder in den freien Arbeitsmarkt vorrangig zu fördern. Hierzu ist eine enge Kooperation mit allen Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation notwendig.

Ferner ist im Bereich der **Beschäftigten mit seelischer Behinderung** eine Mitarbeit und Zusammenarbeit mit bzw. bei der jeweiligen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und der Gesamtpersonalvertretung sicherzustellen.

### 4.2 Qualitätsprüfung

Zur externen Qualitätssicherung ist der sozialpädagogische Dienst des Bezirks Unterfranken (Zentraler Fachdienst) berechtigt, die Zuverdienstprojekte jederzeit zu überprüfen.



Werden die Qualitätsstandards nicht erfüllt, behält sich der Bezirk Unterfranken vor, die Förderung ganz oder teilweise zu widerrufen.

## **5 Bewilligungsverfahren**

### **5.1 Antrag**

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Träger der zu fördernden Maßnahme reicht den Zuwendungsantrag beim Bezirk Unterfranken ein. Hierbei soll das Antragsformular auf der Homepage des Bezirks Unterfranken verwendet werden, welches die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 15. Juli des Vorjahres.

Im Antragsformular ist die Zahl der Anleiterstellen anzugeben. Ob der Anzahl der Anleiterstellen im beantragten Umfang grundsätzlich zugestimmt werden kann, wird durch den Bezirk Unterfranken bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres mitgeteilt.

### **5.2 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderjahres nachzuweisen.

Hierfür ist das Formular „Verwendungsnachweis Zuverdienst“, welches auf der Homepage des Bezirks Unterfranken zu finden ist, zu verwenden.

Das Rechnungsprüfungsamt oder eine andere wirtschaftlichkeitsprüfende Instanz des Bezirks Unterfranken ist berechtigt, die Unterlagen der Buchhaltung zu überprüfen.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Würzburg, den 05.12.2023

**Bezirk Unterfranken**

Stefan Funk  
Bezirkstagspräsident